



**Swiss Egyptian Alternative
Medicine Aid for children**

C/o Kulturzentrum DIWAN
Badenerstrasse 109, CH-8004 Zürich
Tel. 01-240 22 22, Fax 01-240 22 23
Natel: 079-236 43 23
www.diwan.ch info@diwan.ch

SEAMA Swiss Egyptian Alternative Medicine Aid Verein für schweizerisch-ägyptische Alternativmedizin-Hilfe

STATUTEN

I. NAME – SITZ – ZWECK – HAFTUNG

§ 1

NAME, SITZ Unter dem Namen SEAMA, Swiss Egyptian Alternative Medicine Aid besteht, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, ein Verein mit Sitz in Zürich, welcher politisch und weltanschaulich neutral ist.

§ 2

ZWECK Der Verein bezweckt die Eröffnung und den Betrieb einer allgemeinen alternativen Medizin-Praxis zu sozialen Zwecken sowie allgemeine Betreuung und Unterstützung bestehender Vereine und Familien. In diesem Rahmen bietet der Verein alternative, sowie traditionelle medizinische Grundversorgung an Kinder deren Eltern minderbemittelt sind und deren finanzielle Situation, vor allem angesichts des Fehlens eines sozialen Versicherungssystems in Ägypten, eine ausreichende medizinische Betreuung nicht erlauben würde

§ 3

HAFTUNG Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

EINTRITT Aktivmitglied kann jede Person werden. Zuständig für die Aufnahme ist der Vorstand. Abgelehnte Bewerber können sich an die Generalversammlung wenden. Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 50.- für Einzelpersonen und Fr. 80.- für Ehepaare.

§ 5

AUSTRITT Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die/den Präsidentin/en möglich.

III. ORGANE

A. GENERALVERSAMMLUNG (GV)

§ 6

ARTEN Die ordentliche Generalversammlung (nachfolgend GV) findet einmal jährlich vor dem 30. Juni statt und wird durch die/den Präsidentin/en mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einberufen.

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Der Termin wird vom Vorstand festgelegt.

In beiden Fällen ist der Einladung eine Traktandenliste beizufügen. Ueber nicht aufgeführte Traktanden kann kein Beschluss gefasst werden.

§ 7

BEFUGNISSE Die Generalversammlung wählt den Vorstand, den Präsidenten / die Präsidentin und die Revisoren.

Sie behandelt den Jahresbericht, die Jahresrechnung, beschliesst über die Entlastung der Revisoren und setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Des weiteren befindet sie über sämtliche ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte sowie über die Anträge der Mitglieder.

Anträge zuhanden der GV sind der/dem Präsidentin/en mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

VERFAHREN Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, beschliesst die GV mit einfachem Mehr.

Das Mehr berechnet sich nach Abzug von leeren und ungültigen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Die/der Präsidentin/en hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

B. VORSTAND

§8

ORGANISATION Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

§ 9

WÄHLBARKEIT Alle Vereinsmitglieder sind wählbar.

§ 10

BEFUGNISSE Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Geschäftleitung;
- Ausführung von Vereinsbeschlüssen
- Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 11

BESCHLUSSFASSUNG

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Die/der Präsident/in hat den Stichtscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind

§ 12

PRÄSIDENT/IN

Die/der Präsident/in führt den Vorsitz in der GV sowie im Vorstand und vertritt den Verein nach aussen.
Die/der Präsident/in führt die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

§ 13

KASSIER/IN

Der/die Kassier/in besorgt das Kassenwesen und verwaltet das Vereinsvermögen. Sie/er allein ist berechtigt, Einnahmen entgegenzunehmen, bei deren/dessen Abwesenheit die/der Präsident.

Sie/er erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung, welche vom Vorstand vorgängig zu prüfen und zu verabschieden ist.

Sie/er hat das Vereinsvermögen bei der UBS und bei der Post zinstragend anzulegen. Der Barbestand der Vereinskasse ist möglichst klein zu halten.

§ 14

AKTUAR/IN

Die/der Aktuar/in führt das Protokoll der Sitzungen der GV und des Vorstandes und erledigt die Vereinskorrespondenz.

§ 15

ENTSCHÄDIGUNG

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ihre Spesen vergütet.

C: REVISIONSSTELLE

§ 16

ORGANISATION

Die Revisionsstelle besteht aus 1 – 2 Revisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 17

BEFUGNISSE

Die Jahresrechnung ist mindestens 14 Tage vor der ordentlichen GV dem/den Revisor/en zu unterbreiten.

Der/die Revisor/en prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und vermerken den Befund im Kassabuch und Jahresrechnung.

Der/die Revisor/en sind berechtigt, während des Vereinsjahres eine Zwischenrevision vorzunehmen.

IV. FINANZEN

§ 18

EINNAHMEN Einnahmen der Vereinskasse sind:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Zinsen des Grundkapitals
- Beiträge von Gönnern
- Erträge aus Sammlungen
- Reinertrag bei Herausgabe von Druckschriften oder bei Veranstaltungen zugunsten des gemeinnützigen Vereinszweckes
- Vermächtnisse und Schenkungen, die jeweils dem Kapitalfonds einzuverleihen sind.

§ 19

AUSGABEN Aus der Vereinskasse sind insbesondere folgende Ausgaben zu bestreiten:

- Kosten Geschäftsführung
- Spesenentschädigung der Vorstandsmitglieder

V. STATUTENREVISION

§ 20

Die Statuten können auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes an die GV geändert oder ergänzt werden.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 21

VORGEHEN Die Auflösung des Vereins wird wie eine Statutenrevision behandelt. Für den Beschluss ist ein absolutes Mehr der stimmberechtigten Versammlungsanwesenden erforderlich

§ 22

Das Vereinsvermögen geht an eine wohltätige Institution.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die GV sofort in Kraft.

Zürich, 25. Juni 1998